

Erght an:  
 BI-Vorstand  
 BIA-Mitglieder  
 Berufszweig der Floristen  
 Berufszweig der Gartengestalter  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
 Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
 Telefon ++43/0590900 DW  
 Telefax ++43/1/504 36 13  
 Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
 E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl  
 3191

Datum  
 05.03.2020

---



---

## Rundschreiben 017/2020

---



---

|   |                     |
|---|---------------------|
| <b>Lebensmittelrecht</b>  | <b>Corona-Virus</b> |
| <b>Betrifft: Update - Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Finanzierung bzw. des Arbeitsrechts</b> | <b>Frist:</b>       |

Nachstehend übermitteln wir die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Finanzierung bzw. des Arbeitsrechts zur Information. Weiters weisen wir darauf hin, dass auf der Infoseite [wko.at/coronavirus](http://wko.at/coronavirus) eine neue FAQ-Liste zum Thema „Arbeitsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ abrufbar ist.

### Überbrückungsfinanzierungen

Am 4. März hat die Bundesregierung nach einem Gespräch mit den Sozialpartnern Unterstützungen für Liquiditätsengpässe, die durch Umsatzausfälle als Folge des Corona-Virus entstehen, angekündigt. Konkret werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von 10 Mio. Euro durch das aws angeboten. Wir informieren über die näheren Details inkl. Antragsbeginn und über die Unterstützungen für den Tourismus, sobald diese bekannt sind. Das aws hat bereits eine erste Information auf seiner Website zur Verfügung gestellt.

### Erlass des Arbeitsministeriums im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

In einem Erlass des Arbeitsministeriums, der in Kürze veröffentlicht wird, ist festgehalten, dass das Auftreten des Corona-Virus einen außergewöhnlichen Fall gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG und § 11 Abs. 1 ARG sowie § 20 Abs. 1 AZG darstellt. Das bedeutet, dass in gewissen Fällen Arbeitszeitgrenzen überschritten und Ausnahmen von der Mindestruhezeit sowie Wochenend- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können. Eine detaillierte Info erfolgt an die sozialpolitischen Abteilungen der Landeskammern.

### Weitere Vorgehensweise

Um Klarheit über die wirtschaftlichen Auswirkungen zu erhalten, hat die WKÖ beim Complexity Science Hub (CSH) aktualisierte makroökonomische Berechnungen inkl. Italien sowie Branchenauswirkungen beauftragt, die voraussichtlich bis Ende dieser Woche vorliegen werden.

Morgen, Freitag, 6. März 2020, 11:00 Uhr, findet ein [Webinar mit Infos zum Corona-Virus für Arbeitgeberbetriebe](#) statt. Dabei werden arbeitsrechtliche Fragen erläutert.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin